

Beitragsordnung für den komba Kreisverband Minden-Lübbecke

1. Diese Beitragsordnung des komba Kreisverbandes Minden-Lübbecke ergänzt die Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw. Bei widersprüchlichen Aussagen gilt die Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem an die Landesgewerkschaft abzuführenden Grundbeitrag und einem örtlichen Aufschlag zusammen. Der Grundbeitrag beträgt laut Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw 0,5% der Dienstbezüge/des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der individuellen Besoldungs-/Entgeltgruppe.
3. Der örtliche Aufschlag wird auf 0,15 % der Dienstbezüge/des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der individuellen Besoldungs-/Entgeltgruppe festgesetzt.
4. Für Beamte und Beamtinnen im Ruhestand sowie für Rentnerinnen und Rentner beträgt der örtliche Zuschlag 0,15 % der Mindestversorgungsbezüge im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW. Maßgeblich ist die vom zuständigen Landesministerium jeweils bekannt gegebene Höhe.
5. Auszubildende gem. § 3 BBiG, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter und Praktikantinnen und Praktikanten sind vom monatlichen Mitgliedsbeitrag befreit. Laut Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw sind Auszubildende vom Grundbeitrag befreit.
6. Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, die vorübergehend über kein Einkommen aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Rechtsverhältnis verfügen, insbesondere bei:
 - a. Beurlaubung ohne Anspruch auf Dienstbezüge/Entgelt;
 - b. vorübergehender Erwerbslosigkeit;
 - c. Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Leistungen nach § 22 TVöD oder vergleichbaren Bestimmungen.
7. Der komba Kreisverband Minden-Lübbecke ist berechtigt die Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Mitgliedsbeiträge erforderlich sind, zu erheben und zu verarbeiten.
8. Der komba Kreisverband Minden-Lübbecke beauftragt die komba gewerkschaft nrw die Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren einzuziehen und alle sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden Forderungen geltend zu machen.
9. Die Beitragsordnung tritt zum 18.02.2021 in Kraft. Die alte Beitragsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Minden, 18.02.2021

Die Beitragsordnung wurde am 18.02.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen.